



MITTEILUNGSVORLAGE

Federführung:

FB Sicherheit und Ordnung

VORL.NR. 193/21

Sachbearbeitung:

Schlichczin, Richard

Datum:

23.06.2021

Beratungsfolge

Ausschuss für Mobilität, Technik und Umwelt

Sitzungsdatum

08.07.2021

Sitzungsart

ÖFFENTLICH

Betreff:

Verkehrsberuhigte Zone im Bereich Hauptstraße/Rathausplatz Neckarweihingen

Bezug SEK:

Bezug:

Vorl.Nr. 143/21

Sachverhalt/Begründung:

Der Beginn eines verkehrsberuhigten Bereiches, in welchem die Fußgänger die Straße in ihrer gesamten Breite benutzen und Kinder spielen dürfen, wird mit dem Zeichen 325.1 gekennzeichnet. Beim Anordnen des Zeichens 325.1 sind begleitende Maßnahmen erforderlich, um die erwünschten Ziele einer Verkehrsberuhigung zu erreichen. Es muss durch die Gestaltung eines solchen Bereiches der Eindruck entstehen, dass der Fahrzeugverkehr hier untergeordnete Bedeutung besitzt. Es darf z.B. auch nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden und Fahrzeuge dürfen außerhalb gekennzeichneten Flächen nicht parken.

Geeignete Veränderungen im Straßenraum sind zu planen, um die Fahrweise des Fahrzeugverkehrs zu beeinflussen. Für das dauerhafte Parken sind gekennzeichnete Flächen anzulegen. Indem man öfters einen Seitenwechsel solcher Parkflächen vornimmt, entstehen Fahrgassenversätze, die eine Reduzierung der Geschwindigkeit erzwingen. Die Verkehrsfläche in einem verkehrsberuhigten Bereich steht allen Verkehrsteilnehmern zur Verfügung ("Mischverkehr"). Es gibt hier keine Trennung zwischen Fahrbahn, Seitenstreifen und Gehwegen. Außerdem sind hier spielende Kinder überall erlaubt.

Der Antrag auf Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereichs stellt eine Sinn- und Zweckentfremdung für das Parken von Einsatzkräften dar. Außerdem darf in einem verkehrsberuhigten Bereich nur in gekennzeichneten Flächen geparkt werden und die Fläche primär der Aufenthaltsfunktion dient und nur in Straßen/Bereichen zum Einsatz kommen soll, die vom Verkehr nur in sehr geringem Maß frequentiert werden. Dies ist in der Hauptstraße als ausgewiesene Ortsdurchfahrt nicht gegeben.

In einer Dienstbesprechung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart am 11.06.2018 wurden unter TOP 1.9 die Einsatzkriterien für die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs verifiziert. Hier ist grundsätzlich nur bei einer DTV- Verkehrsstärke (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke, kurz DTV) von 500 – 1.000 Fahrzeugen **pro Tag** ein verkehrsberuhigter Bereich möglich. In der

gesamstädtischen Verkehrsanalyse aus dem Jahr 2016 wurde in der Hauptstraße im Bereich des Rathauses ein DTV_w-Wert von ca. 5.000 Kfz/24 Std ermittelt.

Die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereiches in einer Ortsdurchfahrt, mit teilweise mehr als 500 Fahrzeugen **in der Spitzenstunde** (10% vom DTV) und gleichzeitig spielenden Kindern, ist aus Sicherheitsgründen ausgeschlossen.

Mit der Einrichtung des verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs im Jahr 2014 wurde dem tatsächlichen verkehrlichen Verhalten bereits mehr als Rechnung getragen. Nach sechs Jahren ohne ein nennenswertes Unfallgeschehen in diesem Bereich kann man davon sprechen, dass sich der Verkehrsberuhigte Geschäftsbereich bewährt hat.

Für die Einsatzkräfte ist das Parken auf den freien Flächen unmittelbar vor dem Gerätehaus wichtig. Daher sind dort auch unbedingt weiterhin mindestens 7 (besser mehr, z.B. 10) Stellplätze vorzusehen. Ein Parken gegenüber auf der Rathausseite ist für den Einsatzablauf wird nicht befürwortet.

Daher – und auch im Zusammenhang mit dem Verkauf der Hausnummer 43 – ist unbedingt die Stellplatzsituation für unsere Einsatzkräfte zu beachten. Gerade „wildes Parken“ wäre dort ein Problem. Schon heute stehen oft überlange Transporter auf den öffentlichen Flächen, welche dann die Ausfahrt der Einsatzfahrzeuge beeinträchtigen.

Die Anordnung eines Verkehrsberuhigten Bereichs kann aus den dargelegten Gründen leider nicht erfolgen.

Allerdings sagt die Stadtverwaltung zu, unregelmäßig durch Maßnahmen der Verkehrsüberwachung für die Einhaltung der geltenden Regelungen zu sorgen.

Unterschriften:

Heinz Mayer

Finanzielle Auswirkungen?				
☐ Ja	☐ Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt: EUR		
Ebene: Haushaltsplan				
Teilhaushalt		Produktgruppe		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart				
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		☐ Ja		
		☐ Nein, Deckung durch		
Ebene: Kontierung (intern)				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag

Verteiler:

FB 63, FB 61



LUDWIGSBURG

NOTIZEN